

BSU



Archiv der Zentralstelle

MfS - BdL 1 Dok.

Nr. 009670

201402

379/68

Der Generalstaatsanwalt
der
Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister des Innern
und Chef
der Deutschen Volkspolizei

000001

Nr. 000293

Gemeinsame Anweisung

über

Bekämpfung von Angriffen gegen die Staatsgrenze
der Deutschen Demokratischen Republik

15.8.1968

Die Maßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. August 1961 zur Sicherheit der Staatsgrenze und die im „Vertrag über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Zusammenarbeit zwischen der DDR und der UdSSR“ (Art. 4) fixierte Verpflichtung der Deutschen Demokratischen Republik, die Sicherheit an den Staatsgrenzen der Deutschen Demokratischen Republik zu Westdeutschland und Westberlin zu garantieren, erfordern die schlagkräftige Abwehr aller Grenzverletzungen durch

- das zielstrebige Zusammenwirken zwischen den Organen der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee, den Sicherheits- und Rechtspflegeorganen,
- die Erhöhung der Wirksamkeit der Entscheidungen der Rechtspflegeorgane gegen Grenzverletzer und
- die Weiterentwicklung der Mitwirkung der Bevölkerung an der Aufdeckung, Aufklärung und Verhinderung von Grenzverletzungen, ihren Ursachen und Bedingungen.

Zur wirksamen Bekämpfung von Angriffen gegen die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch Verstöße gegen § 213 StGB, die den Verdacht der Vorbereitung, des Versuchs oder der Vollendung eines Grenzdurchbruches, der Nichtrückkehr von Auslandsreisen oder der Verletzung der Bestimmungen über Ein- und Ausreise, Reisewege und -fristen begründen – im folgenden Grenzverletzungen genannt –, wird deshalb in Übereinstimmung mit dem Minister für Nationale Verteidigung folgende Anweisung erlassen:

Charakter der Angriffe gegen die Staatsgrenzen der Deutschen Demokratischen Republik (Grenzverletzungen)

Die Grenzverletzungen sind untrennbarer Bestandteil der gegen die Deutsche Demokratische Republik organisierten Politik des verdeckten Krieges, der Auslösung von Konflikten und der ideologischen Diversion. Sie sind objektiv Bestandteil des Systems der Grenzprovokationen, des Grenzterrors und des staatsfeindlichen Menschenhandels und geeignet, bewaffnete Grenzkonflikte auszulösen bzw. gegnerische Elemente in die Deutsche Demokratische Republik einzuschleusen.

Insbesondere nach den Maßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. August 1961 werden die Grenzdurchbrüche und die Grenzverletzer von den Gegnern in verstärktem Maße

- zur ideologischen Diversion gegen die Deutsche Demokratische Republik,
- zur Sammlung von Nachrichten oder zu anderer subversiver Tätigkeit gegen die Deutsche Demokratische Republik,
- zum Anlaß von Grenzprovokationen und Mordanschlägen auf Angehörige der Grenzsicherungskräfte ausgenutzt.

Die Gefährlichkeit der Grenzverletzungen zeigt sich weiterhin besonders

- im Zusammenschluß zu Tätergruppen,
- in der intensiven Vorbereitung und Ausführung der Grenzverletzungen,
- in der Ausrüstung der Grenzverletzer und
- in der Verschärfung der Methoden der Grenzverletzungen.

Die Grenzverletzungen gefährden die Angehörigen der Grenzsicherungskräfte und stören sie in hohem Maße bei ihrer Aufgabe, den Schutz der Staatsgrenzen der Deutschen Demokratischen Republik vor imperialistischen Aggressionsakten zu gewährleisten. Deshalb ist jede Grenzverletzung geeignet, die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und der sozialistischen Staaten zu gefährden und stellt damit eine schwere Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit dar.

Diese generelle Charakterisierung der Gefährlichkeit der Grenzverletzungen bestimmt auch ihre spezifische Stellung im Rahmen der Kriminalität. Die richtige Einschätzung der konkreten Grenzverletzung muß deshalb aus der Würdigung ihrer objektiven Gefährlichkeit, aus dem Grad der Intensität der Vorbereitung und Durchführung der Handlung, der Persönlichkeit des Täters, seiner Motive und der der Straftat zugrundeliegenden Einstellung des Täters zur sozialistischen Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik differenziert erfolgen.

II. Zuständigkeit für die Bearbeitung von Grenzverletzungen

1. Grenzverletzungen nach § 213 StGB werden in der Regel von dem Untersuchungsorgan des Ministeriums des Innern bearbeitet.
2. Das Untersuchungsorgan des Ministeriums für Staatssicherheit ist jederzeit berechtigt – wenn es nicht bereits selbständig Ermittlungsverfahren nach § 213 StGB einleitet – derartige Ermittlungsverfahren in eigene Bearbeitung zu übernehmen.

Deshalb sind die Leiter der zuständigen Dienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit über sämtliche bei dem Untersuchungsorgan des Ministeriums des Innern wegen Grenzverletzung eingeleiteten Verfahren sowie alle dabei bekanntgewordenen bedeutsamen Umstände unverzüglich zu unterrichten.

III. Bearbeitung der Ermittlungsverfahren durch das Untersuchungsorgan des Ministeriums des Innern

1. Bei jeder Anzeige oder Feststellung, die den Verdacht einer Grenzverletzung begründet, ist ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Ausgenommen sind Rentner, die von privaten Besuchsreisen aus Westdeutschland, Westberlin oder dem Ausland nicht zurückkehren (Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwaltes der DDR und des Obersten Gerichts der DDR, Abschnitt III, vom 15. November 1965).

Entsprechend der Gefährlichkeit der Grenzverletzungen sind die Ermittlungsverfahren spezialisiert und beschleunigt in der Arbeitsrichtung II zu bearbeiten.

Ziel der Untersuchung ist es, Tatsachen zur Einschätzung der besonderen Gefährlichkeit der Handlung, der Umstände für die weitere Festigung des einheitlichen Systems der Grenzsicherung, der Schuld des Täters, der Ursachen und Bedingungen, insbesondere der Auswirkungen der vom staatsmonopolistischen System Westdeutschlands und Westberlins ausgehenden Einflüsse und bestimmter im Innern der Deutschen Demokratischen Republik noch wirkender objektiver und subjektiver Faktoren für den Tatentschluß, herauszuarbeiten.

Diese unmittelbaren Zusammenhänge sind in jedem Verfahren konkret zu untersuchen und mit Tatsachen zu beweisen.

Unter diesen Gesichtspunkten sind im Ermittlungsverfahren besonders folgende Fragen herauszuarbeiten:

Zur Charakterisierung der Grenzverletzung

- Die konkrete Art und Weise der Vorbereitung, z. B. Auswahl und Erforschung des Durchbruchsortes, Beschaffung von Werkzeugen, Ausrüstungsgegenständen und anderen Hilfsmitteln sowie Waffen oder anderen Gegenständen für Angriffe gegen Grenzsicherungskräfte, Ausarbeitung des Planes zur Überwindung der Grenzsicherungsanlagen,
- Einbeziehung anderer Personen in die Vorbereitungshandlung bzw. Gewinnung von Mittätern, Gehilfen, z. B. Bewohner des Grenzgebietes, ehemalige Angehörige der Grenzsicherungskräfte u. a.,
- Mißbrauch oder Fälschung von Ausweisen oder Grenzübertrittsdokumenten,
- Ausnutzung des Reiseverkehrs nach sozialistischen Staaten mit dem Ziel, die Deutsche Demokratische Republik über deren Staatsgrenze ungesetzlich zu verlassen,
- Umstände, die den Täter zur Wahl bestimmter Mittel oder Methoden veranlaßten oder anregten,

- die konkrete Art und Weise der Ausführung, z. B. die benutzten Wege, Mittel und Methoden zur Annäherung und zum Eindringen in das Grenzgebiet und zum konkreten Durchbruchsort,
- das Verhalten des Täters auf dem Wege, beim Eindringen und während des Aufenthaltes im Grenzgebiet sowie bei seiner Feststellung, Zuführung oder vorläufigen Festnahme,
- Pläne und Absichten des Täters, die Grenzverletzung zur Begehung anderer gegen die Deutsche Demokratische Republik gerichteter Straftaten auszunutzen,
- bei Tätergruppen sind zusätzlich folgende Gesichtspunkte herauszuarbeiten:
 - Art und Weise der Bildung und Entwicklung der Gruppe, z. B. Anwendung konspirativer Mittel und Methoden bei der Gruppenbildung, Verbindungen zu Zentren der ideologischen Diver- sion, anderen Organisationen oder Personengruppen in West- deutschland und Westberlin,
 - die Planung und Verwirklichung ihres Zusammenwirkens bei der Ausführung,
 - der konkrete Tatbeitrag jedes einzelnen Täters, besonders zur Feststellung von Initiatoren.

Zur Charakterisierung des Rechtsverletzers

- Herausarbeitung der Persönlichkeit des Täters, insbesondere seiner gesellschaftlichen Stellung, seiner im Interesse des Staates geheim- zuhaltenden Kenntnisse, sein gesellschaftliches Verhalten usw.,
- die vom staatsmonopolistischen System ausgehenden Einflüsse auf den Täter, z. B. Abhören westlicher Rundfunk- und Fernsehstationen, negative Beeinflussung durch Westverwandtschaft bzw. Rück- verbindungen, sonstige Tatsachen des Zusammenwirkens des Täters mit westdeutschen oder Westberliner Stellen oder Bürgern und deren Auswirkung auf die Entschlußfassung,
- Entzug der Strafverfolgung, anderer Erziehungsmaßnahmen oder der Unterhaltspflicht,
- der Tat zugrundeliegende mitwirkende Faktoren, wie Konflikte im Elternhaus, in der Familie, in der Schule, im Betrieb, bei der Lösung von Wohnungsproblemen, der Berufswahl, der Wieder- eingliederung usw.

Hinweise auf Verstöße gegen die Gesetzlichkeit sind zu beachten und dem Kreisstaatsanwalt unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

2. Zum zielgerichteten Einsatz der Kräfte im einheitlichen System der Grenzsicherung ist ein enges Zusammenwirken des jeweiligen Unter- suchungsorgans mit den Kräften der Deutschen Volkspolizei im Grenzkreis, den Grenztruppen der Nationalen Volksarmee und den Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit erforderlich.

Der Leiter der Abteilung Kriminalpolizei im Grenz-VPKA hat zu gewährleisten, daß die Ergebnisse aus den Ermittlungsverfahren, die für die Sicherheit im Grenzgebiet von Bedeutung sind, dem Leiter des Grenz-VPKA, der zuständigen Dienststelle des Ministeriums für

Staatssicherheit und in Abstimmung mit dieser dem Kommandeur des Grenzregiments als Information kurzfristig zur Kenntnis gebracht werden.

Das Untersuchungsorgan außerhalb der Grenzkreise ist verpflichtet, geplante Angriffsrichtungen festgestellter Grenzverletzer der Abteilung Kriminalpolizei des Grenz-VPKA mitzuteilen, wo der Durchbruch erfolgen sollte. Werden bei der abschließenden Untersuchung weitere Tatsachen bekannt, die für die Sicherheit im Grenzkreis von Bedeutung sind, so sind diese ebenfalls unverzüglich der Abteilung Kriminalpolizei des zuständigen Grenz-VPKA zu übermitteln. Hat der Täter Transportwege der Reichsbahn benutzt, so sind die Feststellungen darüber dem für den Festnahmeort zuständigen Stab der Abschnittsverwaltung der Transportpolizei zuzuleiten.

3. Bei vorläufigen Festnahmen durch Kräfte der Deutschen Volkspolizei und Grenztruppen der Nationalen Volksarmee hat eine unverzügliche Benachrichtigung der Abteilung Kriminalpolizei des zuständigen VPKA entsprechend den Angaben im Festnahmeprotokoll (Vordruck NVA 18, Punkt 1 und 2) zu erfolgen.

Mitgeführte Gegenstände, wie Waffen, Kartenmaterial, Werkzeuge, Skizzen, Schriftstücke u. a. sind sicherzustellen und der für die Bearbeitung zuständigen Dienststelle mit dem festgenommenen Grenzverletzer zu übergeben.

Durch diese Kräfte ist ferner zu gewährleisten, daß die Umgebung des Festnahmeortes nach Gegenständen abgesucht wird, deren sich der Täter vor der Festnahme entledigen konnte. Diese Gegenstände sind im Vordruck NVA 18 aufzunehmen und mit diesem zu übergeben.

Aufgefundene Gegenstände von Tätern, die die Staatsgrenze durchbrochen haben, sind der für den Durchbruchsort zuständigen Abteilung Kriminalpolizei mit einem Protokoll über den Fundort usw. zu übergeben. Sind bei Grenzdurchbrüchen auswertbare Spuren vorhanden, gewährleisten die Grenztruppen der NVA die Tatortsicherung bis zur Durchführung der kriminaltechnischen Spurensicherung durch das zuständige Untersuchungsorgan, die unverzüglich zu veranlassen ist.

Erfolgte die Festnahme durch Angehörige der Grenztruppen der NVA oder der Deutschen Volkspolizei im Grenzgebiet, so erübrigt sich ihre zeugenschaftliche Vernehmung im Ermittlungsverfahren. Grundsätzlich dient als Beweismittel das Festnahmeprotokoll NVA 18. Für die Beweisführung bedeutsame Umstände bei der Festnahme, z. B. Brechung aktiven Widerstandes u. a., sind durch den zuständigen Kommandeur der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee oder den Leiter des Grenz-VPKA in einem gesiegelten Gutachten, ohne Namensnennung von Angehörigen der Grenzsicherungskräfte, darzulegen.

Aufgabe des zuständigen VPKA ist es, die sofortige Abholung festgenommener Grenzverletzer von den Grenztruppen der Nationalen Volksarmee oder den Grenzübergangsstellen zu gewährleisten. Der Abtransport von den VPKA an die zuständige Untersuchungshaftanstalt ist Aufgabe des Strafvollzuges.

4. Zur beschleunigten und allseitigen Aufklärung ist sofort fernschriftlich oder fernmündlich ein Ersuchen zur Überprüfung der Personalien des Festgenommenen, der Feststellung von sachdienlichen Angaben zur Person und der Straftat an das für den Wohnsitz des Täters zuständige VPKA, Abteilung Kriminalpolizei, zu stellen.

Diese Ersuchen sind gewissenhaft zu bearbeiten. Die Antwort muß innerhalb von 24 Stunden nach der Festnahme bei der ersuchenden Dienststelle eingegangen sein.

In der Regel wird bei Grenzverletzungen eine Durchsuchung der Wohn- und sonstigen Räume erforderlich sein. Diese ist auf der Grundlage des fernschriftlichen Ersuchens beim Staatsanwalt des Kreises zu beantragen, wo der Täter seinen Wohnsitz hat. Bei der Durchsuchung ist besonders auf Gegenstände und schriftliche Unterlagen zu achten, die für die Untersuchung als Beweismittel oder für die Aufklärung anderer Straftaten von Bedeutung sind. Die richterliche Bestätigung ist bei dem für den Wohnsitz zuständigen Gericht einzuholen. Der ersuchenden Dienststelle ist fernschriftlich bzw. fernmündlich über das Ergebnis Nachricht zu geben. Die Unterlagen sind dem für die abschließende Bearbeitung zuständigen Untersuchungsorgan zu übersenden.

Das Untersuchungsorgan, in dessen Bereich die Festnahme erfolgte, hat eine gründliche erste Vernehmung durchzuführen und alle weiteren notwendigen und möglichen Beweiserhebungen vorzunehmen, damit

- in Verbindung mit dem Führungsorgan Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im betreffenden Kreis eingeleitet und
- richtige Entscheidungen für den Fortgang und die Weiterbearbeitung des Verfahrens gewährleistet werden können.

Bis zum Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist über die Einreichung einer Haftbeschwerde hat der Täter in der für das den Haftbefehl erlassene Gericht zuständigen UHA zu verbleiben. Diese Zeit ist von der erstbearbeitenden Dienststelle zur umfassenden Aufklärung der Straftat, insbesondere zur weiteren Vernehmung des Beschuldigten, voll zu nutzen.

Ist für die abschließende Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens die Zuständigkeit eines Untersuchungsorgans außerhalb des Bezirkes gegeben, in dessen Bereich die Festnahme erfolgte, ist eine Duplikat-akte anzulegen.

Nach der Entscheidung über die Inhaftnahme ist das Duplikat sofort an die abschließend bearbeitende Dienststelle zu übersenden. Die Originalakte ist bis zum Ablauf der Frist über die Haftbeschwerde in der erstbearbeitenden Dienststelle zu belassen.

Es ist sicherzustellen, daß nach Ablauf der Haftbeschwerdefrist eine sofortige Verlegung des Grenzverletzers in die zuständige Untersuchungshaftanstalt erfolgt. Für die Übersendung der Duplikat- und Originalakte ist das Untersuchungsorgan verantwortlich.

5. Die Zuständigkeit für die abschließende Bearbeitung der Ermittlungsverfahren gegen Grenzverletzer wird nach dem letzten Hauptwohnsitz des Beschuldigten bestimmt. Bei Angehörigen der Deutschen Reichsbahn und Mitropa auf Reichsbahngebiet erfolgt die Bestimmung nach deren Arbeitsstelle (Zuständigkeit des Untersuchungsorgans der Transportpolizei).

Bei mehreren, gemeinsam handelnden Tätern mit unterschiedlichem Wohnsitz wird die Zuständigkeit bestimmt durch

- den letzten Hauptwohnsitz, den mehrere Täter gemeinsam haben,
- den Hauptwohnsitz des Initiators.

In Ausnahmefällen kann die Zuständigkeit vom Nebenwohnsitz (Arbeitsstelle, Internat, Studienaufenthalt u. a.) bestimmt werden, wenn dort der Ausgangspunkt der Straftat und eine höhere gesellschaftliche Wirksamkeit des Verfahrens gegeben ist.

In Fällen, in denen ein oder mehrere Täter bzw. Gehilfen ihren Hauptwohnsitz in dem Kreis haben, in dem die Festnahme erfolgte, ist die abschließende Bearbeitung durch das für diesen Kreis zuständige Untersuchungsorgan vorzunehmen. Gleichmaßen wird die Zuständigkeit des Staatsanwaltes bestimmt.

Gruppenverfahren sind grundsätzlich nicht zu trennen. Sind Jugendliche mit Erwachsenen als Täter angefallen, so ist § 167 StPO zu beachten. Gruppenverfahren, in denen einer der Täter oder Teilnehmer Angehöriger der Nationalen Volksarmee bzw. des Wehersatzdienstes ist, unterliegen der Zuständigkeit des Militärstaatsanwaltes. In diesen Fällen entscheidet der Militärstaatsanwalt, ob das Ermittlungsverfahren durch ihn oder das Untersuchungsorgan des Ministeriums des Innern bearbeitet wird oder eine Trennung der Sache im Stadium des Ermittlungsverfahrens erforderlich ist. Nach Abschluß der Ermittlungen entscheidet der Militärstaatsanwalt, ob das Verfahren getrennt wird oder alle Personen beim Militärgericht anzuklagen sind.

Ist ein ehemaliger Angehöriger der Nationalen Volksarmee oder des Wehersatzdienstes an einer Straftat beteiligt und richtet sich seine Handlung – unter Verletzung der gegenüber diesen Organen abgebenen Verpflichtung – gegen die militärische Sicherheit (z. B. Verrat militärischer Geheimnisse), so ist ebenfalls die Zuständigkeit der Militärstaatsanwaltschaft gegeben.

6. Die Erhöhung der Wirksamkeit des Kampfes gegen Grenzverletzungen durch die Sicherheits- und Rechtspflegeorgane, die staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen, erfordert eine ständige analytische Arbeit. Diese ist zu konzentrieren auf die Herausarbeitung
- der Richtungen, der Schwerpunktzeiten und der Methoden des Eindringens in das Grenzgebiet. Diese Feststellungen haben besondere Bedeutung für die Koordinierung der Sicherungsmaßnahmen zwischen der Deutschen Volkspolizei und den Grenztruppen der Nationalen Volksarmee;
 - der Ursachen und begünstigenden Bedingungen dieser Straftaten als Voraussetzung für die Einleitung geeigneter Maßnahmen zu deren Überwindung durch die dafür verantwortlichen Organe;

von Hinweisen auf die Tätigkeit feindlicher Organisationen, Schleuser und Gehilfen. Diese Feststellungen bilden insbesondere die Grundlage für die zielgerichtete operative Arbeit der Sicherheitsorgane (Hinweise, die auf organisierten Menschenhandel, auf das Verlassen der DDR über das sozialistische Ausland oder auf Terrorhandlungen an der Staatsgrenze schließen lassen, sind dem Leiter der zuständigen Dienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit unverzüglich mitzuteilen).

IV. Haftpraxis

Die Haftpraxis ist nach folgenden Gesichtspunkten zu differenzieren:

1. Straftaten im Stadium der Vorbereitung

Der Erlaß eines Haftbefehls ist zu beantragen, wenn

- die Voraussetzungen des § 213 Abs. 2 StGB vorliegen,
- bereits eine Veräußerung wesentlicher Teile des Eigentums als Bestandteil einer intensiven Vorbereitungshandlung vorliegt,
- die Straftat vorbereitet wird, um sich der Strafverfolgung wegen anderer begangener strafbarer Handlungen oder der Strafverbüßung zu entziehen,
- aus objektiven bzw. subjektiven Faktoren erkennbar ist, daß die Straftat unter allen Umständen durchgesetzt werden soll,
- Hinweise dafür vorhanden sind, daß die Tat im Zusammenwirken mit Westberliner oder westdeutschen Personen oder Personengruppen durchgeführt werden sollte,
- die Ausführung der Straftat über andere sozialistische Staaten vorbereitet wurde.

2. Straftaten im Stadium des Versuchs

Täter, die im Stadium des Versuchs gestellt werden, sind festzunehmen. Haftbefehl ist zu beantragen. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem vorliegenden Fluchtverdacht. Die Notwendigkeit der Inhaftierung ergibt sich weiterhin aus der Tatsache, daß in diesem Stadium der Straftat eine umfassende Prüfung aller Umstände der Tat und der Täterpersönlichkeit noch nicht möglich ist und noch weitere Ermittlungen zur umfassenden Einschätzung der konkreten Gefährlichkeit der Straftat erforderlich sind. Deshalb kann auch ein Einwand des Rücktritts vom Versuch in diesem Stadium grundsätzlich keinen Einfluß auf die Haftpraxis haben. Wird in bestimmten Verfahren nach Abschluß der Ermittlungen durch eine gründliche und alle Faktoren berücksichtigende Haftprüfung festgestellt, daß keine Haftfortdauer geboten ist, so ist die Aufhebung des Haftbefehls zu beantragen.

Es ist jedoch zu gewährleisten, daß

- die der Tat zugrundeliegenden Konflikte weitgehend beseitigt und
- konkrete Maßnahmen zur gesellschaftlichen Eingliederung und Einwirkung getroffen werden.

Jugendliche unter 16 Jahren sind durch die Mitarbeiter der Referate Jugendhilfe zurückzuführen. Ist es aus besonderen Gründen erforderlich, gegen Täter dieser Altersgruppe einen Haftbefehl zu beantragen, so darf das nur mit Zustimmung des Staatsanwaltes des Bezirkes, Abteilung IA, erfolgen. Von einer Inhaftierung alter bzw. gebrechlicher Personen sowie von Schwangeren ist grundsätzlich abzusehen.

3. Bei Grenzdurchbrüchen West / DDR

Personen, die wegen ungesetzlichen Betretens des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik oder nach erfolgten Grenzdurchbruch in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik von den Grenztruppen der Nationalen Volksarmee oder von der Deutschen Volkspolizei im Hinterland festgenommen werden, sind dem für den Festnahmeort zuständigen VPKA zu übergeben. Die Abteilung Kriminalpolizei ist für die Prüfung des Sachverhalts verantwortlich. Die zuständige Dienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit ist sofort zu verständigen. Ergibt die Prüfung des Sachverhalts Hinweise auf nachfolgend beispielhaft aufgeführte Kriterien, so sind diese Personen – unabhängig von ihrer Erklärung um Aufnahme in die Deutsche Demokratische Republik – zur weiteren Bearbeitung dem für die Grenzdelikte zuständigen Arbeitsgebiet II der Kriminalpolizei zu übergeben.

Das ist insbesondere der Fall, wenn

- die Handlung eine Mißachtung der Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik oder Ausdruck der Bonner Alleinvertretungsanmaßung ist,
- das Betreten des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik im Zusammenwirken mit dem Bundesgrenzschutz, westlichen Polizeiorganen oder anderen Personengruppen und Einrichtungen erfolgte,
- Gegenstände, wie Waffen, Aufzeichnungen über den Grenzverlauf oder andere Schriftstücke gefunden werden, aus denen zu schließen ist, daß die Person Verbindung zu Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen unterhält, die einen Kampf gegen die Deutsche Demokratische Republik oder andere friedliebende Völker führen,
- keine Personaldokumente vorliegen oder der Verdacht ihrer Fälschung besteht,
- unmittelbar nach dem Grenzübertritt keine Meldung bei den zuständigen Organen erfolgte und die Festnahme erst im Hinterland vorgenommen wurde,
- der Grenzübertritt erfolgte, um sich der Strafverfolgung in Westdeutschland oder Westberlin zu entziehen,
- das Überschreiten der Staatsgrenze aus demonstrativen Gründen (Abschluß von Wetten, Mutproben u. ä.) erfolgte.

In diesen Fällen ist ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, Haftbefehl zu beantragen und das Ermittlungsverfahren grundsätzlich dem zuständigen Staatsanwalt zur Anklageerhebung zu übergeben.

Diese Grundsätze finden keine Anwendung gegenüber Personen,

- die wegen ihrer fortschrittlichen Einstellung oder Tätigkeit in Westdeutschland oder Westberlin verfolgt werden,
- die sich dem Dienstverhältnis bewaffneter Kräfte entziehen.

Bei zeitweilig in Westdeutschland, Westberlin oder im kapitalistischen Ausland lebenden DDR-Bürgern, die zur Fahndung — Festnahme — ausgeschrieben sind, ist der Haftbefehl zu vollstrecken. Diese Personen sind nach Ablauf der Haftbeschwerdefrist in die für die ersuchende Dienststelle zuständige Untersuchungshaftanstalt zu überführen. Ergibt die im Ermittlungsverfahren gegen zurückkehrende DDR-Bürger vorgenommene Untersuchung, daß unter Berücksichtigung aller Umstände des ungesetzlichen Grenzübertritts eine Aufhebung des Haftbefehls erfolgen kann, ist die Person nach der Entscheidung des Staatsanwaltes über die Haftentlassung durch das zuständige VPKA am Sitz der Untersuchungshaftanstalt in das nächstliegende Aufnahmeheim zu überführen. In derartigen Fällen erfolgt die weitere Bearbeitung der Ermittlungsverfahren nach den Festlegungen unter Ziffer 5. dieses Abschnittes.

Wenn in den sonstigen Fällen die Prüfung des Sachverhaltes ergibt, daß die festgestellten Tatsachen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht rechtfertigen, ist nach Zustimmung der zuständigen Dienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit und des Kreisstaatsanwaltes eine Rückschleusung über die nächstliegende Grenzübergangsstelle oder bei einem Antrag auf Übersiedlung oder Rückkehr in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eine Überführung in das zuständige Aufnahmeheim vorzunehmen. Erfolgt die Überführung in das zuständige Aufnahmeheim, sind vorhandene Unterlagen über die erfolgte Prüfung des Sachverhaltes der Arbeitsgruppe Volkspolizei zu übergeben.

Wird eine Rückschleusung entschieden, ist die Zustimmung des jeweiligen Bezirksorgans einzuholen.

Kinder sind grundsätzlich den zuständigen Organen der Jugendhilfe zur Rückführung zu übergeben. Das gilt ebenfalls für Jugendliche, wenn die Voraussetzungen zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder zur Aufnahme in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nicht vorliegen.

4. Bei ungesetzlichem Verlassen des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik

Personen, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ungesetzlich verlassen haben oder nicht zurückkehren, sind zur Fahndung (Verhaftung) auszuschreiben. Gegen Jugendliche unter 16 Jahren sind Haftbefehle und Fahndungsmaßnahmen nur mit Zustimmung des Staatsanwaltes des Bezirkes, Abteilung IA, zu beantragen bzw. einzuleiten. Bei Rentnern ist die Festlegung unter Abschnitt III Ziffer 1 zu beachten.

5. Entscheidungen bei Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren Wohnsitz zeitweilig in Westdeutschland, Westberlin oder dem kapitalistischen Ausland hatten, die Deutsche Demokratische Republik ungesetzlich verließen und freiwillig über die Grenzübergangsstellen in das Gebiet der DDR zurückkehren

Diese Personen sind — wenn sie zur Verhaftung in Fahndung stehen — bei ihrer Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik und bei ihrer Meldung bei den Sicherheitsorganen der Deutschen Demokratischen Republik an den Grenzübergangsstellen nicht festzunehmen.

Diese Regelung findet keine Anwendung wenn

- in der Fahndungskartei (Stammkarte) die Ausschreibung wegen Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte oder Verbrechen gegen die DDR (ausgenommen § 106 StGB — staatsfeindliche Hetze), wegen Mordes, Totschlags, Raubes, schwerer Erpressung (§ 128 StGB), Vergewaltigung, sexuellen Mißbrauchs von Kindern, verbrecherischer Beschädigung sozialistischen Eigentums oder schwerer Brandstiftung erfolgte;
- die Personen vom Generalstaatsanwalt bzw. Bezirksstaatsanwalt gesucht werden;
- die suchende Dienststelle die Hauptabteilung Kriminalpolizei des Ministeriums des Innern ist;
- sie vom Militärstaatsanwalt zur Verhaftung ausgeschrieben wurden. In diesem Fall ist ohne Einleitung weiterer Maßnahmen sofort die Bezirksdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit zu verständigen.

Durch die Grenzkontrollorgane sind die zurückkehrenden Personen unverzüglich dem Bezirksfahndungsbevollmächtigten der Abteilung Kriminalpolizei der für die Grenzübergangsstelle zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei bzw. dem Präsidium der Volkspolizei Berlin zu melden. Vom Bezirksfahndungsbevollmächtigten ist die Übersendung des Haftbefehls zu veranlassen oder die Entscheidung über weitere Maßnahmen bei der suchenden Dienststelle einzuholen.

Wird durch die suchende Dienststelle entschieden, daß der Haftbefehl nicht sofort vollstreckt werden soll, ist der Rückkehrer mit gleichzeitiger Übergabe der Unterlagen in das zuständige Aufnahmeheim zu überführen. Der bestehende Haftbefehl ist nicht aufzuheben. Durch den Leiter der Arbeitsgruppe Volkspolizei in den Aufnahmeheimen ist bei der ersuchenden Dienststelle das Ermittlungsverfahren anzufordern und dem Verfahren nach § 145 StPO Fortgang zu geben.

Die Arbeitsgruppe Volkspolizei hat insbesondere durch eine gründliche Vernehmung des Täters zu gewährleisten, daß

- die Umstände des Grenzdurchbruches, die angewandten Mittel und Methoden (vgl. Abschnitt III Ziffer 1),
- der Aufenthalt in Westdeutschland bzw. Westberlin unter Herausarbeitung seiner Aussagen vor den westlichen Agentenzentralen, gegebenenfalls dort erhaltene Aufträge, insbesondere Abwerbebriefe an Bekannte, Freunde usw.,

- in Westberlin oder Westdeutschland begangene Straftaten,
- das Auftreten im westdeutschen Fernsehen, Rundfunk, Presse usw.,
- das Motiv und die Umstände der Rückkehr exakt erforscht und aufgeklärt werden.

Aus der Analyse der Gesamtheit der Umstände haben die Leiter der Arbeitsgruppe Volkspolizei die Akte mit einem schriftlich begründeten Vorschlag über Vollstreckung oder Aufhebung des Haftbefehls dem für das Aufnahmeheim zuständigen Kreisstaatsanwalt vorzulegen, der unter Würdigung aller Umstände, insbesondere der Gefährlichkeit der Handlung und Persönlichkeit des Täters über den Antrag entscheidet.

Wird die Vollstreckung des Haftbefehls nicht angeordnet, ist die Akte dem ersuchenden Staatsanwalt zur Aufhebung des Haftbefehls und weiteren Entscheidung zuzuleiten. In Fällen der Vollstreckung des Haftbefehls ist die Akte dem zuständigen Untersuchungsorgan zuzusenden, in dessen Bereich der Täter überführt wird und der ersuchende Staatsanwalt seinen Sitz hat.

Die Leiter der Arbeitsgruppe Volkspolizei in den Aufnahmeheimen sind verantwortlich, daß die Art und Weise des Grenzdurchbruchs, insbesondere die benutzten Wege, die angewandten Mittel und Methoden, schriftlich in einem gesonderten Bericht der Abteilung Kriminalpolizei des VPKA zugeleitet werden, in dessen Bereich der Grenzdurchbruch erfolgte.

Die Arbeitsgruppen Volkspolizei in den Aufnahmeheimen haben auf eine der zielstrebigsten Untersuchung dieser Straftaten dienende Ordnung in den Aufnahmeheimen Einfluß zu nehmen und insbesondere zu gewährleisten, daß Rückkehrer, die nach dem 13. August 1961 die Staatsgrenze durchbrochen haben, nicht zu Außenarbeiten des Heimes eingesetzt werden oder Ausgang erhalten.

V. Tätigkeit des Staatsanwaltes

1. Die Bearbeitung von Verfahren wegen Grenzverletzung hat in jedem Kreis nach Möglichkeit durch einen dafür verantwortlichen Staatsanwalt zu erfolgen.
2. Die Anleitung des Untersuchungsorgans durch den Staatsanwalt ist in folgender Richtung zu verbessern:
 - Durch konkrete Leitverfügungen hat der Staatsanwalt zu gewährleisten, daß die im Abschnitt III Ziffer 1 gestellten Forderungen erfüllt werden.
Vorgänge, die den gestellten Anforderungen nicht entsprechen, sind mit konkreten Weisungen zur Nachermittlung zurückzugeben.
 - In regelmäßigen Zeitabständen ist mit der Kriminalpolizei die Ermittlungstätigkeit einzuschätzen. Das setzt eine gemeinsame und umfassende Analysierung der festgestellten Angriffe auf die Staatsgrenze, der Qualität der Ermittlungen, der Wirksamkeit der Entscheidungen sowie des Standes der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte und der Öffentlichkeitsarbeit voraus. Im Mittelpunkt

der Beratungen müssen gemeinsame Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Bekämpfung von Grenzverletzungen und der Überwindung ihrer Ursachen und Bedingungen stehen.

Der Staatsanwalt hat darauf hinzuweisen, daß

- bereits während des Ermittlungsverfahrens die notwendigen Beziehungen zu den gesellschaftlichen Kräften im Arbeits- und Wohnbereich des Täters hergestellt werden, damit auch bei Grenzverletzungen die Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte in das Ermittlungsverfahren und eine ständige Qualifizierung ihrer Mitwirkung erfolgt. Bei Grenzverletzungen durch jugendliche Täter ist stärker als bisher auf die Mitwirkung von pädagogisch-befähigten Kräften, insbesondere des Referats Jugendhilfe, im Ermittlungsverfahren zur Aufdeckung der Ursachen und mitwirkenden Bedingungen sowie zur Einschätzung der Person des Täters zu orientieren;
- die für die Beseitigung mitwirkender Faktoren verantwortlichen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen zielstrebig an der Überwindung dieser Faktoren bereits im Stadium des Ermittlungsverfahrens mitwirken;
- während des Ermittlungsverfahrens festgestellte Gesetzesverletzungen mit dem Mittel der Gesetzlichkeitsaufsicht unverzüglich beseitigt werden.

3. Im Hinblick auf die akut eingetretene Gefährdung der Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik bei ungesetzlichem Verlassen der DDR und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen (z. B. Rückverbindungen), hat der Staatsanwalt durchzusetzen, daß die Ermittlungen und Auswertungen derartiger Verfahren mit der gleichen Intensität wie bei versuchten Grenzverletzungen vorgenommen werden.

4. Anklagepraxis des Staatsanwaltes

Die Weisung des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik, jeden in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten vor Anklageerhebung schriftlich zu vernehmen, hat bei Grenzverletzungen besondere Bedeutung. Die Vernehmung ist auf solche Faktoren zu konzentrieren, die die Gefährlichkeit der Straftat, die Schuld des Täters und seine Beweggründe charakterisieren.

In den Anklageschriften muß anhand konkret bewiesener Tatsachen die Gefährlichkeit der Handlungen überzeugend nachgewiesen werden.

5. Zur Unterstützung einer systematischen Zusammenarbeit der Grenzkreisstaatsanwälte mit den zuständigen Grenztruppen der Nationalen Volksarmee haben die Staatsanwälte in den Binnenkreisen dem jeweiligen Grenzkreisstaatsanwalt bei Tätern, deren Festnahme durch Grenztruppen der Nationalen Volksarmee erfolgte und deren Verfahren durch das Untersuchungsorgan des Ministeriums des Innern bearbeitet wurde, das Ergebnis der abschließenden Entscheidung mitzuteilen bzw. bei Verurteilung ein vollständiges Urteil zu übersenden.

6. Die Staatsanwälte der Bezirke haben zu gewährleisten, daß
- insbesondere mit den Staatsanwälten der Grenzkreise regelmäßig ein Erfahrungsaustausch stattfindet über
 - die Wirksamkeit der staatsanwaltschaftlichen Arbeit im Grenzkreis,
 - die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwalt und den Kommandeuren der Grenzregimenter,
 - die Mitwirkung der Grenzbevölkerung an der Verhinderung von Grenzdurchbrüchen,
 - diese Kriminalität und die Methoden ihrer Bekämpfung in operativen Einsätzen eingeschätzt werden (insbesondere Haftpraxis, Qualität der Ermittlungen, Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte, Entscheidungspraxis, einschließlich Rechtsmittel- und Kassationstätigkeit),
 - die Ergebnisse dieser Einschätzungen in Dienstbesprechungen mit allen Kreisstaatsanwälten ausgewertet und die wichtigsten Ergebnisse den zuständigen Kommandeuren der Grenzbrigaden zugeleitet werden.

VI. Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder auferlegter Beschränkungen über Ein- und Ausreise oder Aufenthalt

Werden Personen festgestellt, die vorsätzlich oder fahrlässig gesetzliche Bestimmungen der Ein- und Ausreise (insbesondere der 5. Durchführungsbestimmung zum Paßgesetz vom 11. Juni 1968) oder des Aufenthalts im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nicht einhalten, sind durch den feststellenden VP-Angehörigen die Gründe der Rechtsverletzung am Feststellungsort zu klären. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten (z. B. keine erheblich räumliche oder zeitliche Abweichung) wird in der Regel eine Belehrung ausreichen, die nach § 8 Abs. 4 Paßgesetz in der Fassung vom 11. Juni 1968 mit der Erhebung von Ordnungsgeld verbunden werden kann.

Ist eine sofortige Klärung des Sachverhalts nicht möglich oder liegt eine grobe Mißachtung der gesetzlichen Bestimmungen oder Beschränkungen vor, so ist der Rechtsverletzer dem zuständigen VPKA zuzuführen.

Zuständig ist

- das VPKA, in dessen Bereich der Rechtsverletzer gestellt wurde,
- bei Rechtsverletzern, die in öffentlichen Verkehrsmitteln gestellt werden, das VPKA, bei dem die schnellste Zuführung gewährleistet ist.

Die zuständige Dienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit ist von jeder Zuführung sofort zu verständigen.

Für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren ist nach § 8 Abs. 3 Paßgesetz der Leiter der Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zuständig.

Ermittlungsverfahren sind nur dann einzuleiten, wenn das Handeln des Rechtsverletzers ein Ausdruck der Bonner Alleinvertretungsanmaßung, eine besondere Mißachtung der staatlichen Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik oder der sozialistischen Gesetzlichkeit ist.

- Das ist insbesondere der Fall, wenn der Rechtsverletzer
- im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach der 5. Durchführungsbestimmung zum Paßgesetz vom 11. Juni 1968 anderer Straftaten (z. B. Staatsverleumdung) dringend verdächtig ist,
 - bereits mehrfach auferlegte Beschränkungen über Ein- und Ausreise bzw. Aufenthalt verletzte und deswegen eingeleitete Maßnahmen wirkungslos blieben,
 - böswillig eine erhebliche zeitliche oder örtliche Überschreitung vornahm.

Bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist die für die Ein- oder Ausreise zuständige Übergangsstelle fernschriftlich über den Sachverhalt und über die eingeleiteten Maßnahmen zu verständigen.

VII. Öffentlichkeitsarbeit bei Grenzverletzungen

1. Inhalt

Das Hauptziel der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Grenzverletzungen besteht in

- der Entlarvung des von den Ultras gegen die Deutsche Demokratische Republik organisierten Systems der Grenzprovokationen, des Grenzterrors, des staatsfeindlichen Menschenhandels und der Grenzverletzungen als wesentliche Bestandteile der Politik der Auslösung von Konflikten,
- der Mobilisierung der Öffentlichkeit zur Verhinderung derartiger Straftaten durch bewußte Zusammenarbeit mit den Rechtspflegeorganen und den Grenztruppen der Nationalen Volksarmee,
- der Überwindung von Faktoren, die den Tatentschluß bewirkten bzw. förderten.

Folgende Gesichtspunkte müssen deshalb bei der Öffentlichkeitsarbeit im Vordergrund stehen:

- Tatsachen, die den Grenzverletzer charakterisieren (vgl. Abschnitt III, Ziffer 1),
- Tatsachen, die die Gefährlichkeit der Grenzverletzung objektiv charakterisieren (vgl. Abschnitt III, Ziffer 1),
- Tatsachen, die den Weg des Grenzverletzers in Westdeutschland oder Westberlin charakterisieren:
 - Abwerbebriefe an Bekannte, Freunde usw.
 - schriftlich geäußerte Rückkehrerwünsche bzw. -gründe (Hierbei müssen insbesondere Tatsachen herausgearbeitet werden, die den Weg des Grenzverletzers in der historisch überlebten Gesellschaftsordnung in Westdeutschland kennzeichnen — Sichtungsstellen,errat, Abwerbungsversuche gegenüber Freunden, soziale Lage usw.).

Von besonderer Bedeutung sind bei der Auswertung von Verfahren die der Tat zugrundeliegenden mitwirkenden Faktoren, z. B.

- festgestellte Erziehungsmängel im Elternhaus, in der Schule, im Betrieb,

Unzulänglichkeiten in der kulturellen Betreuung (z. B. in Wohnheimen).

Hierbei ist zu beachten, daß es sich um konkret überwindbare Faktoren handeln muß, die Öffentlichkeit zu ihrer Überwindung im Sinne der Vorbeugung beitragen kann und daß durch diese Faktoren die Schuld des Täters nicht aufgehoben wird.

2. Methoden

a) mündliche Auswertung

Entsprechend dem spezifischen Charakter der Grenzverletzungen ist die mündliche Auswertung in allen Verfahrensstadien am geeignetsten.

Hier besteht die Möglichkeit, die Tatsachen vorrangig zu behandeln, die den Zusammenhang der Grenzverletzung mit dem System der Gegner und die spezifische Gefährlichkeit der zugrundeliegenden Tat plastisch werden lassen.

Diese Form bietet gleichzeitig die Möglichkeit, die Gesichtspunkte der staatlichen Sicherheit besonders gut zu beachten (z. B. keine Beschreibung des Fluchtweges, keine Benennung von Mittätern bzw. Gehilfen, die nicht im konkreten Verfahren erfaßt sind, keine Darstellung von Anlaufstellen, Rückverbindung usw.).

Im Regelfall ist die Auswertung in dem Kollektiv vorzunehmen, in dem der Täter unmittelbar gelebt hat (Arbeitskollektiv, Wohnbezirk).

In den Fällen, die infolge ihrer besonderen Gefährlichkeit bzw. ihres besonders deutlichen Zusammenhangs mit dem gegnerischen System größere Veranstaltungen notwendig erscheinen lassen, ist die Genehmigung der Bezirksorgane einzuholen, die sich in jedem Fall mit dem Leiter der Bezirksverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit zu beraten haben. Auswertungen vor der Bevölkerung im Grenzgebiet sind mit dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee abzustimmen.

b) publizistische Tätigkeit

In der publizistischen Arbeit ist die verallgemeinernde Darstellung im Sinne der in Ziffer 1 dargestellten Richtung zweckmäßig. Das gilt auch für die Publikationen einzelner, infolge der Gefährlichkeit bzw. des Zusammenhangs des Verhabens mit dem System der Grenzprovokationen usw. besonders geeigneter Fälle, die der Entlarvung des staatsmonopolistischen Systems dienen.

Auch hierbei sind die Gesichtspunkte der staatlichen Sicherheit besonders zu beachten (insbesondere ist es nicht zulässig, Zahlenmaterial zu veröffentlichen bzw. Fluchtweg usw. darzustellen).

Vor der Veröffentlichung haben sich in jedem Fall die Bezirksorgane mit dem Leiter der Bezirksverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit zu beraten.

c) Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit

- Voraussetzung für die Verhandlung vor erweiterter, aber differenzierter Öffentlichkeit ist die beschriebene Geeignetheit des Verfahrens. Darüber hinaus hat sich der Staatsanwalt durch ausführliche Ver-

nehmung des Grenzverletzers einen umfassenden Überblick über das zu erwartende Verhalten des Täters in der Hauptverhandlung zu verschaffen, um Provokationen auszuschalten und den politischen Erfolg der Hauptverhandlung zu sichern.

Der Staatsanwalt hat weiterhin die Konzeption der Hauptverhandlung, die herauszuarbeitenden Schwerpunkte der Beweisaufnahme unter Beachtung der umfassenden Sachaufklärung mit dem Richter abzustimmen. Detaillierte Schilderungen des Fluchtweges, der Anlaufstellen bzw. Rückverbindungen sind zu vermeiden. Soweit dies zur umfassenden Aufklärung und Einschätzung der Tat unumgänglich ist, so ist zu prüfen, ob unter diesen Umständen überhaupt eine Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit in Betracht kommen kann. Soll sie trotzdem durchgeführt werden, so ist für die Behandlung dieses Komplexes gemäß § 211 StPO die Öffentlichkeit auszuschließen.

Die Kreisorgane werden angewiesen, geplante Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit den Bezirksorganen zur Zustimmung zu melden.

Die Bezirksorgane sind verpflichtet, sich mit dem Leiter der Bezirksverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit zu beraten.

- Dem Charakter der Grenzverletzung entsprechend, ist von der Möglichkeit der Einladung eines speziellen Personenkreises aus dem Kollektiv bzw. von den im Lebensbereich des Täters wohnenden Bürgern stärker Gebrauch zu machen. Dadurch muß gewährleistet werden, daß die politische Problematik des Verfahrens durch entsprechend geeignete Bürger erfaßt und zielstrebig weitergetragen wird.
- Zu geeigneten Verfahren sind auch Angehörige der Grenztruppen der NVA oder der DVP einzuladen. Der Hauptgesichtspunkt ist die Darstellung der besonderen Gefährlichkeit der Grenzverletzung (Intensität der Vorbereitung, Ausrüstung, Gefährlichkeit der geplanten Ausführung usw.), um die Wichtigkeit des Dienstes der Grenzsicherungskräfte und die Notwendigkeit schlagkräftiger Abwehr von Grenzverletzungen überzeugend zu demonstrieren.

Mit Zustimmung der Kommandeure der Grenzbrigaden können derartige Verhandlungen auch in Objekten der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee ausgewertet werden.

VIII.

Diese Gemeinsame Anweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Die Gemeinsame Anweisung vom 1. Juli 1965 wird aufgehoben.

Berlin, den 15. August 1968

gez. Dr. Streit

gez. Dickel